

mäßige Belastung der Staatskasse hervorgehen müßte. In Fällen der Art hat man häufig das Auskunftsmittel getroffen, daß man zur grundhaften Herstellung des Weges einen Beitrag gegeben hat, und dieser Ausweg wurde von dem Ministerium des Innern auch hier, wiewohl vergebens, versucht. Allein es ist — da es nicht zu einer Vereinigung in dieser Beziehung kam und die Gemeinden sich nicht geneigt zeigten, unter Annahme des Beitrags die Herstellung des Weges zu übernehmen — von Seiten der landespolizeilichen Straßenbehörde den Communen Nichts weiter angeschlossen worden, als eine mandatmäßige Herstellung des Weges. Dies wird der verehrten Kammer am deutlichsten werden, wenn ich eine in dieser Beziehung am 3. Juni 1834 ergangene Verordnung auf eine frühere Beschwerde der fraglichen Communen mittheile. (Der Königl. Commissair theilt diese Verordnung mit und fährt fort:) Hieraus geht hervor, daß von Seiten der landesbaupolizeilichen Straßenbehörde mehr als eine mandatmäßige Herstellung nicht verlangt worden ist.

Abg. v. Thielau: Ich begreife nicht, daß man sagen kann, die chausseemäßige Herstellung sei nicht verlangt worden, wenn sie doch verlangt ist und wenn auch in dieser Maße gebaut worden ist. Ich vermag es nicht als mandatmäßige Herstellung anzusehen, wenn ausdrücklich gegen das Urtheil der Provinzialbehörde, welche ausgesprochen hat, daß die Commune zu Kleinschweidnitz nicht verpflichtet sei, den Weg so herzustellen, das Ministerium des Innern dennoch befiehlt, die Herstellung gerade so vorzunehmen, d. h. den Weg mit Steinknack zu beschütten, ihm die gehörige Breite zu geben, Gräben wie bei einer Chaussee anzulegen &c. Das Alles entspricht keineswegs den Vorschriften des Straßenbaumandats. Der Königl. Commissair sagte selbst, daß die mandatmäßige Herstellung nicht zweckmäßig sei, und doch soll das Ministerium weiter Nichts verordnet haben, als diese unzweckmäßige Herstellung, über die jene Communen sich nie beschwert, noch sie verweigert haben. Mandatmäßig sind sie bereit, den Weg zu bauen, keineswegs aber verpflichtet, ihn chausseemäßig herzustellen, und doch ist das bereits geschehen. Hat die Staatsregierung Kosten ausgelegt, so ist es ihre Sache, nicht Sache der Communen, sie zu bezahlen. Mit welchem Rechte verlangt man von den Communen 500 Thlr., um die Herstellung des Traktes aus Gemeindemitteln zu bewirken? Wenn das bessere Fortkommen alleiniger Grund sein soll, so wird man bei allen Kommunikationswegen Anlegung von Chausseen durch die Gemeinden verlangen können. Der Königl. Commissair hat gesagt, es sei eine Beihilfe bewilligt worden, die Communen hätten sich aber nicht dazu verstehen wollen. Das finde ich sehr natürlich. Sie haben gefunden, daß der Aufwand für die Herstellung in keinem Verhältnisse zu dem Nutzen steht, den sie davon haben. Nicht ihr Betrieb ist es, daß die Straße hergestellt werden muß. Ein Staatszweck wird verfolgt, nicht ein Communalzweck. Eine Ueberlastung der Staatskasse würde dann erfolgen, wenn die Staatsregierung befehlen wollte, alle Kommunikationswege chausseemäßig herzustellen, oder Chausseen und Halbchausseen anzulegen ohne Chausseegeldereinnahme.

Königl. Commissair D. Scharf schmidt: Zur Entgegnung erlaube ich mir nur so viel zu bemerken, daß nach den eigenen schriftlichen Mittheilungen, welche der geehrten Deputation gemacht worden sind, es keinem Zweifel unterliegen kann, daß zwangsweise von dem Ministerium des Innern weiter Nichts angeordnet worden sei, als eine mandatmäßige Herstellung, daß man aber — da eine mandatmäßige Herstellung wegen der großen Frequenz der Straße häufig wiederkehren muß, allerdings auf dem Wege gütlicher Vereinigung eine grundhaftere Herstellung unter Beitragsleistung von Seiten der Staatskasse bezweckt habe. Die deshalb gepflogenen Verhandlungen sind nicht von Erfolg gewesen, und nachdem dies dem Ministerium angezeigt worden war, hat dasselbe bloß eine mandatmäßige Herstellung angeordnet. Wäre von Seiten der Amtshauptmannschaft ein Mehreres verlangt worden, so würden die Gemeinden bei dem Ministerium Beschwerde haben führen können, daß man sie über die Anordnungen der Regierung anstrenge; eine Beschwerde der Art ist aber nicht geführt worden.

Referent H ä n s c h e l (aus Königstein): Es hat früher das Ministerium angeordnet, es solle der Weg so hergestellt werden, und wenn früher den Gemeinden von dem Amtshauptmann mehr angeschlossen worden ist, als sie schuldig sind, d. h. ein grundhafter Bau, eine Belegung der Straße mit Kies, so hat der Amtshauptmann oder die Straßenbaucommission ihre Befugnisse überschritten, da weder die halbchaussee- noch die chausseemäßige Herstellung den Gemeinden zugemuthet werden konnte.

Königl. Commissair D. Scharf schmidt: Ich bin genöthigt, nochmals das Wort zu ergreifen, um zu bemerken, daß, wenn auch der Amtshauptmann früher gutachtlich die Meinung geäußert hat, es wäre rücksichtlich der Zweckmäßigkeit zu wünschen, daß ein halbchausseemäßiger Bau hergestellt werde, man dennoch, als es zu einer gütlichen Vereinigung nicht gekommen war, nur eine mandatmäßige Herstellung des Weges angeordnet hat. Ich wiederhole, daß, wenn die Gemeinden darüber, daß man ihnen ein Mehreres zwangsweise ansinne, Beschwerde geführt hätten, dieser Beschwerde von Seiten des Ministerium würde abgeholfen worden sein.

Abg. Rour: Wir haben so eben von dem Königl. Commissair vernommen, daß man Seiten der hohen Staatsregierung die frühern und auch die letzteren Verfügungen anders auslegt, als dies in der Petition geschieht, und daß die Staatsregierung von den Communen nicht mehr als eine kommunikationswegmäßige Herstellung verlangt, so wie, daß es dem Ministerium durchaus niemals in den Sinn gekommen ist, zu verlangen, daß von den Gemeinden ein chausseemäßiger oder halbchausseemäßiger Bau unternommen werde. Also scheint mir, daß der erste Theil des Antrags sich durch diese Erklärung erledigt. Denn würde den Gemeinden ein Ansinnen gegen diese Erklärung gemacht, so würden sie jedenfalls darauf fußen und sich dagegen wehren können. Allein ob sich hierdurch zugleich auch der zweite Theil des Antrages der Deputation verüberflüssige, möchte doch noch der Erwägung bedürfen. Wir sind die Verhältnisse bekannt und ich muß bestätigen, daß durch einen Wegbau, wie ihn das Straßenban-